

## Anschlussgesuch für private Anschlüsse an einen Verbandskanal

Dem Anschlussgesuch ist die Baubewilligung der Gemeinde und ein Situationsplan beizulegen. Einzureichen an den Abwasserreinigungs-Verband Heinzenberg-Domleschg.

Bauherr:	Name:	.....
	Adresse:	.....
	Tel. Nr.:	.....
Grundeigentümer/in:	Name:	.....
	Adresse:	.....
	Tel. Nr.:	.....
Bauvorhaben:	Art:	.....
	Lage/Strasse:	.....
	Parzellen-Nr.:	.....
	Baubeginn:	.....

Der/die Gesuchsteller/in stellt das Gesuch, die obengenannte Liegenschaft an die Verbandskanal-Objekt Nr. .... in der Gemeinde ..... anschliessen zu dürfen.

## Anschlüsse

### 1. Schmutzwasser

- a) An welche Leitung ist der Anschluss vorgesehen: .....
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht: .....
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen: .....
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: .....
- e) Tiefe der neuen Leitung: .....
- f) Gefälle der Anschlussleitung: .....
- g) Wird ein Öl- und Fettabscheider eingebaut: .....

### 2. Oberflächenwasser

- a) Irgendwelche Fragen: .....

Der/die Gesuchsteller/in hat vom Merkblatt für private Anschlüsse an einen Verbandskanal Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: .....	Gesuchsteller/in: .....
	Eigentümer/in: .....

**Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!**

## Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist an der Verbandssitzung vom ..... bewilligt worden.

Ort und Datum: .....	Präsident: .....
----------------------	------------------

# Merkblatt für private Anschlüsse an einen Verbandskanal

## 1. Auszug aus dem Anschluss-Reglement vom 31. März 1978

### Art. 3 Anschlusspflicht

[Abs. 1] Im Bereich der Ortskanalisation und der Verbandskanäle sind grundsätzlich alle überbauten Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen. Der Verband setzt die Anschlusstermine im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden fest.

### Art. 5 Private Anschlussleitungen

Der direkte Anschluss von privaten Leitungen an das Verbandskanalnetz ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschluss an das Gemeindekanalisationsnetz nicht möglich ist.

Der Verband erlässt die nötigen Vorschriften. Er bestimmt den Anschlusspunkt, die Linienführung und die Dimensionierung dieser Leitungen.

Bau, Unterhalt und Reinigung der privaten Anschlussleitungen ist Angelegenheit der anschliessenden Grundeigentümer. Die Aufsicht obliegt den Gemeinden.

Die anschliessenden Grundeigentümer sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der privaten Anschlussleitungen zu gestatten. Die Entschädigung wird im Zweifelsfalle durch ein Schiedsgericht unter der Leitung des Bezirksgerichtspräsidenten festgelegt.

### Art. 8 Durchleitungsrecht

[Abs. 4] Das Durchleitungsrecht für private Leitungen haben die Grundeigentümer selbst zu erwerben. Es richtet sich nach Art. 691 ZGB, bei Änderung der Verhältnisse nach Art. 693 ZGB.

### Art. 9 Anschlusskosten

Die Anschlüsse der privaten Leitungen sind gemäss den Bestimmungen der Standortgemeinde gebührenpflichtig.

Für die Einmessung und Kollaudation von Anschlüssen an die Verbandskanäle belastet der Verband die entstehenden Selbstkosten.

Im Bereich der Ortskanalisationen sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Anschlüsse einzumessen und zu kollaudieren.

### Art. 10 Haftung der Werkeigentümer

Die Gemeinden und die anschliessenden Grundeigentümer haften dem Verband für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht wird.

### Art. 13 Unverschmutztes Abwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser wie Bach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage und Kühlwasser ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten und/oder getrennt versickern zu lassen oder in offene Gewässer abzuleiten. Gelangt solches Abwasser in die Kanalisation, so ist es gebührenpflichtig.

Dachwasser ist wenn möglich in Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen.

## 2. Vorgehen

- A) Die Bauherrschaft klärt zuerst mit der Standortgemeinde die Möglichkeiten der Dorfkanalisation ab.
- B) Ist ein privater Anschluss an einen Verbandskanal unumgänglich, so reicht die Bauherrschaft der Geschäftsstelle des Verbandes frühzeitig (in der Planungsphase) ein schriftliches Gesuch mit Beschrieb des Vorhabens und Situationsplan 5-fach ein [nötig für die Abgabe bzw. Weiterleitung an zuständige Personen und Instanzen].
- C) Das Gesuch wird vom Klärwerkmeister geprüft, allenfalls unter Beizug eines Ingenieurs, der Standortgemeinde oder des Amtes für Umwelt Graubünden [Abt. Wasser/Abwasser].
- D) Nach erfolgter Abklärung entscheidet der Verbandsvorstand. Bei positivem Ergebnis wird eine Anschlussbewilligung mit den nötigen Auflagen ausgestellt. Jeder Entscheid ist kostenpflichtig [Administrativtaxe].
- E) Die Bauherrschaft meldet dem Verband, sobald das Anschlussstück angebracht ist.
- F) Die Anschlussleitung darf erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Verband abgenommen [kollaudiert] und eingemessen worden ist.

## Gebühren-Verordnung zum Anschluss-Reglement

### Art. 1 Grundlage

Der Vorstand erlässt diese Verordnung als Ausführungsbestimmung zu Art. 9 des Anschluss-Reglements vom 31. März 1978. Grundlage dazu bildet die in Art. 16 lit. b) des Organisationsstatuts vom 11. März 1972 / 13. Juli 1973 festgelegte Kompetenz.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt die Gebühr für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend Abwassereinleitungen. Sie regelt insbesondere die Gebühr für private Kanalisationsanschlüsse an Verbandskanäle.
- <sup>2</sup> Es handelt sich um Bearbeitungsgebühren, die unabhängig von allfälligen Gemeindegebühren oder -beiträgen erhoben werden.

### Art. 3 Gebühren

Jedes Bewilligungs-Gesuch, ob angenommen oder abgelehnt, wird mit einer Gebühr [Administrativtaxe] von 200 Franken belastet.

### Art. 4 Übrige Kosten

Sind mit einem Bewilligungs-Gesuch besondere Aufwendungen verbunden, z. B. betreffend das Einmessen der Leitung, Anschlusskontrollen oder Planfixierung, so werden die ausgewiesenen Kosten zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt.

### Art. 5 Zahlungspflicht

Jede Gebühren- und Kostenrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Bezahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozent berechnet.

### Art. 6 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Baubeginns für die Verbandsanlagen in Kraft.
- <sup>2</sup> Durch den Vorstand beschlossen am 27. April 1982 sowie bezüglich Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 revidiert am 24. Mai 2000.